
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update² anfangs Januar bis Redaktionsschluss anfangs März 2017 hinsichtlich der Abkommen der Schweiz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Am 21. Dezember 2016 unterzeichneten Deutschland und die Schweiz eine gegenseitige Vereinbarung über die Besteuerung der staatlichen Renten unter dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Schweiz-Deutschland. Die Vereinbarung regelt die einheitliche Anwendung und Auslegung des Art. 19 des DBAs und klärt dabei die steuerliche Behandlung von Renten oder Entschädigungen an pensionierte Beamte.³
- In einem kürzlich publizierten Entscheid des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016 ging es um die unbefristete Steuerpflicht anhand der 183-Tage-Regel. Das Bundesgericht hielt in seinem Entscheid fest, dass zur Feststellung der unbeschränkten Steuerpflicht aufgrund der Aufenthaltsdauer nicht einzig auf den unbefristeten Arbeitsvertrag abgestellt werden kann. Es bedarf einer gründlichen Untersuchung der Anzahl Arbeitstage in der Schweiz.⁴
- Am 1. Januar 2017 sind Anti-Missbrauchsbestimmungen in den Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit folgenden Ländern in Kraft getreten: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, Estland, Frankreich, Grossbritannien, Hongkong, Island, Indien, Italien, Japan, Katar, Kolumbien, Liechtenstein, Malta, Marokko, Mexiko, Nie-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen
und Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager International Tax Services,
EY Zürich



Sven Kälin

Rechtsanwalt, MLaw, Japanologe,
Consultant, International Tax Services,
EY Zürich

derlande, Oman, Peru, Portugal, Russland,
Slowenien, Spanien, Taiwan, Tschechien,
Ungarn, USA, Vereinigte Arabische Emirate,
Zypern.⁵

- Am 13. Januar 2017 hat die kosovarische Regierung Verhandlungen mit der Schweiz über ein neues Sozialversicherungsabkommen angekündigt.⁶
- Ab 15. Januar 2017 weilte der chinesische Staatspräsident Xi Jinping für einen Staatsbesuch in der Schweiz. Im Rahmen des Besuchs wurden mehrere Vereinbarungen unterzeichnet, darunter auch ein Zollabkommen.⁷
- Das Bundesgericht hatte in seinem Entscheid vom 25. Januar 2017 über die Besteuerung einer Rente eines in Israel ansässigen Schweizer Staatsangehörigen zu urteilen. Gemäss Bundesgericht erhob die Schweiz zu Recht eine Quellensteuer gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e DBG und Art. 5 Abs. 1 lit. e StHG auf Pensionskassengeldern, welche der Schweizer Staatsangehörige vor seiner Auswanderung nach Israel auf ein dortiges Bankkonto übertragen hatte. Das Gericht argumentierte damit, dass Art. 5 des DBAs Schweiz-Israel nur Anwendung finde, wenn die Pensionskassengelder in Israel effektiv besteuert werden. Im vorliegenden Fall profitierte der Beschwerdeführer jedoch von einer Steuerbefreiung in Israel.⁸
- Der Bundesrat genehmigte am 25. Januar 2017 das Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über das am EuroAirport Basel-Mülhausen (EAP) anwendbare Steuer-

INHALTSVERZEICHNIS

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz

2 Neuerungen im Zusammenhang mit dem Steuerinformationsaustausch

2.1 Inkraftsetzungen

2.2 Steuerinformationsabkommen (SIA)

3 Änderung des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer

4 Entwicklungen in der EU

4.1 Anti-Missbrauchsbestimmungen für hybride Gestaltungen mit Drittländern (ATAD 2)

4.2 Gegenstand der ATAD 2

4.3 Von ATAD 2 erfasste Arten hybrider Strukturen und Instrumente

4.4 Steuerliche Behandlung

4.5 Umsetzung

recht. Der EU-Rat hat der von Frankreich beantragten Ausnahmeregelung in Bezug auf die Mehrwertsteuer am 21. Februar 2017 zugestimmt. Damit kann das Abkommen umgesetzt werden. Die Europäische Kommission hat dem Rat am 10. Januar 2017

¹ Stand am 1. März 2017.

² Vgl. Ausgabe Steuer Revue 2/2017, S.114 ff.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 13. Januar 2017; Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 zur Auslegung von Artikel 19 DBA Schweiz-Deutschland (IV B 2 – S 1301-CHE/07/10019–04).

⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 21. Dezember 2016, BGer 2C_436/2016 und 2C_437/2016.

⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 2. Februar 2017.

⁶ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 18. Januar 2017. Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, Blickpunkt International, in: Steuer Revue 2/2017, S. 116.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. Januar 2017.

⁸ Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Januar 2017, BGer 2C_606/2016 und 2C_607/2016; IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 23. Februar 2017.

einen entsprechenden Vorschlag bereits unterbreitet. Die Ausnahmeregelung ist nötig, damit im Schweizer Sektor des EAP weiterhin die Schweizer Mehrwertsteuer Anwendung findet.

Das Abkommen regelt im Wesentlichen folgende Punkte:

- Anwendung der Schweizer Mehrwertsteuer im Schweizer Sektor des Flughafens;
- partielle Aufteilung der Unternehmenssteuereinnahmen des Flughafens zwischen der Schweiz und Frankreich;
- Kompensation des Aufwands der französischen Flugaufsichtsbehörde im Schweizer Sektor des Flughafens;
- Anwendung der französischen Einkommenssteuer und der Schweizer Kapitalsteuer auf Unternehmen im Schweizer Sektor. Das Schweizer Steuerregime der Kapitalsteuer wird als gleichwertig angesehen, weswegen die französischen Neben- und Lokalsteuern wegfallen.

Die effektive Steuerbelastung der Unternehmen im Schweizer Sektor wird vergleichbar mit der heutigen Belastung bleiben. Das Abkommen wird in Kraft treten, sobald Frankreich seine innerstaatlichen Genehmigungsverfahren abgeschlossen hat.⁹

- Die Bundesverwaltung veröffentlichte am 2. Februar 2017 den vom Bundesrat genehmigte SIF-Bericht über internationale Finanz- und Steuerfragen 2017. Der Bericht enthält die Aktivitäten in den Bereichen Finanzmarktregulierung, Engagement in internationalen Finanzgremien und internationale Steuerpolitik im Jahr 2016 und liefert ausserdem einen Ausblick über anstehende Herausforderungen.¹⁰
- Am 12. Februar 2017 lehnte das Schweizer Stimmvolk die Unternehmenssteuerreform III in der Referendumsabstimmung mit 59.1% deutlich ab.¹¹ Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 22. Februar 2017 das

Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, im Laufe des zweiten Quartals 2017 eine neue Vorlage (Steuervorlage 17) und Vorschläge für das weitere Vorgehen auszuarbeiten. Die dazugehörigen Eckwerte sollen nach Gesprächen mit den politischen Parteien, den Kantonen, den Städten, den Gemeinden und verschiedenen Dachverbänden erarbeitet werden.¹²

- An seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 hat der Bundesrat seine Botschaft zur Umsatzabgabebefreiung statischer Treuhandgesellschaften verabschiedet. Statische Treuhandgesellschaften sind eine spezifische Rechtsform, welche ein Mandat zur Verwaltung eines Kontos des Treugebers bei einer ausländischen Bank haben. Ihre Geschäftstätigkeit ist auf die Verwahrung der Titel, die Ausführung von Ordern der Treugeberin oder des Treugebers, die Ausübung des Stimmrechts und das Einziehen der Dividenden beschränkt und deswegen statisch. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sollen Organisationen, die bestimmte regulatorische Voraussetzungen erfüllen und zum Zweck der Steuersicherung zwischen Kunden im Ausland und deren Schweizer Bank zwischengeschaltet sind, von der Umsatzabgabe befreit werden. Mit der Steuerbefreiung wird ein Wettbewerbsnachteil von Schweizer Banken beseitigt. In der Praxis profitieren zu Beginn vor allem italienische Treuhandgesellschaften (Fiduciarie statiche) und Banken im Kanton Tessin von der neuen Regelung.¹³
- Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 die Botschaft für eine umfassende Modernisierung und Vereinfachung sämtlicher Prozesse der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) verabschiedet. Mit einem Digitalisierungsprogramm werden bis 2026 sämtliche Zollprozesse digitalisiert.¹⁴

2 Neuerungen im Zusammenhang mit dem Steuerinformationsaustausch

Des Weiteren haben sich folgende neue Entwicklungen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) ergeben:

2.1 Inkraftsetzungen

- Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) trat am 1. Januar 2017 in Kraft und beinhaltet die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG).¹⁵
- Die totalrevidierte Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) trat ebenfalls am 1. Januar 2017 in Kraft.¹⁶
- Am 1. Januar 2017 traten Steuerinformationsabkommen (SIA) zwischen der Schweiz und den folgenden Ländern in Kraft:

- Australien¹⁷
- Guernsey¹⁸
- Island¹⁹
- Isle of Man²⁰
- Südkorea²¹
- Norwegen²²
- Jersey²³.

2.2 Steuerinformationsabkommen (SIA)

Die Schweiz hat mehrere Steuerinformationsabkommen (SIA) unterschrieben. Im Unterschied zu den DBA, die prioritär die Vermeidung von Doppelbesteuerungen regeln, haben die SIA einzig den Informationsaustausch zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang gibt es folgende Neuerungen:

- Seit dem 1. Januar 2017 gilt der automatische Informationsaustausch zwischen der Schweiz und der EU. In diesem Zusammenhang hat am 4. Januar 2017 Her Majesty's Revenue and Customs (HMRC) bekannt gegeben, dass Grossbritannien und die Schweiz sich dem OECD Common Reporting Standard (CRS)

⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 25. Januar 2017; IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 11. Januar 2017, 25. Januar 2017 und vom 27. Februar 2017.

¹⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 2. Februar 2017.

¹¹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 12. Februar 2017.

¹² Vgl. Medienmitteilungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 22. Februar 2017 und vom 2. März 2017.

¹³ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben; Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 15. Februar 2017.

¹⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 16. Februar 2017.

¹⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 23. November 2016; IBFD Tax

News Service: Mitteilungen vom 23. November 2016 und vom 24. Januar 2017.

¹⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 23. November 2016.

¹⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

¹⁸ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

¹⁹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

²⁰ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

²¹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

²² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

²³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 24. Januar 2017.

angeschlossen haben. Die Schweiz sammelt nun Daten über britische Steuerzahler, um diese dem HMRC zu senden. HMRC kündigte an, diese Informationen zu nutzen, um Massnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die versuchen, ihre Steuerpflicht durch Offshore-Konstrukte zu umgehen.²⁴

- Am 2. Februar 2017 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zu den AIAs mit China, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, den Vereinigten Arabischen Emiraten, Montserrat, Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint Kitts und Nevis, Saint Lucia, Saint Vincent und den Grenadinen, den Cookinseln und den Marshallinseln eröffnet. Die Vernehmlassung dauert bis zum 13. April 2017.²⁵ Die Vernehmlassung läuft parallel zu der am 1. Dezember 2016 eröffneten Vernehmlassung zur Einführung des AIA mit weiteren Staaten und Territorien ab 2018/2019.²⁶

3 Änderung des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer

Das Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer erleichtert die Dividendenzahlungen im Konzernverhältnis, indem auf solchen Ausschüttungen keine Verrechnungssteuer abzuführen ist. Wurde bislang die 30-tägige Meldefrist jedoch verpasst, so war die Verrechnungssteuer geschuldet und es fielen Verzugszinsen an. Die bezahlte Verrechnungssteuer konnte bei erfüllten Voraussetzungen zwar wieder zurückgefordert werden, die Verzugszinsen aber nicht. Das Schweizer Parlament hat am 30. September 2016 eine Änderung des Verrechnungssteuergesetzes beschlossen, wonach das Meldeverfahren nach Ablauf der 30-tägigen Meldefrist noch angewendet werden kann, sofern die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es sind zudem keine Verzugszinsen mehr geschuldet. Neu wird die verspätete

Meldung mit einer Busse von maximal 5000 Franken bestraft. Diese Änderung ist auf sämtliche noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle anwendbar.²⁷ Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2017 entschieden, die Änderung am 15. Februar 2017 in Kraft zu setzen.²⁸ Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

- Die neuen Bestimmungen gelten auch für bereits in Rechnung gestellte Verzugszinsforderungen. Falls diese noch nicht bezahlt sind, werden die Rechnungen von Amtes wegen annulliert. Bereits bezahlte Verzugszinsen werden zurückerstattet.
- Gesellschaften, welche die Verzugszinsrechnungen bereits bezahlt haben, jedoch nach den neuen Bestimmungen berechtigt gewesen wären, das Meldeverfahren anzuwenden, müssen die Rückzahlung bei der ESTV mittels Formular (Formular 1 RVZ) beantragen.
- Die Rückzahlung erfolgt nicht von Amtes wegen und muss bis zum 15. Februar 2018 beantragt werden. Die ESTV hat auf ihrer Homepage das entsprechende Formular aufgeschaltet.
- Auf den Rückerstattungen werden keine Vergütungszinsen gewährt.
- Hängige Einspracheverfahren bei der ESTV werden von Amtes wegen sistiert.²⁹

4 Entwicklungen in der EU

4.1 Anti-Missbrauchsbestimmungen für hybride Gestaltungen mit Drittländern (ATAD 2)

Am 21. Februar 2017 vereinbarte der Rat für Wirtschaft und Finanzen der Europäischen Union (ECOFIN) Anpassungen zu den bestehenden Anti-Missbrauchsbestimmungen (ATAD 1) der Europäischen Union (EU) betreffend hybrider Gestaltungen im Zusammenhang mit Drittländern (d. h. Nicht-EU-Länder).³⁰

Die im Juni 2016 verabschiedeten ATAD 1 sehen eine breite Palette von Mindeststandards gegen

Steuervermeidung vor. Im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen beschränkten sich diese Standards bisher lediglich auf das Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten.³¹ Die nun vereinbarten Änderungen der ATAD 1 erweitern diese Mindeststandards auf hybride Gestaltungen im Zusammenhang mit Drittländern. Darüber hinaus wird der Geltungsbereich auf weitere Arten hybrider Gestaltungen ausgedehnt.³²

4.2 Gegenstand der ATAD 2

Die ATAD 2 beschreibt, was eine hybride Gestaltung ausmacht. Hybride Gestaltungen lassen sich dadurch charakterisieren, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen bestimmte Finanzierungsinstrumente oder Rechtsträger durch die involvierten Staaten steuerlich unterschiedlich qualifiziert bzw. behandelt werden und dadurch ein steuerlicher Vorteil resultieren kann.³³

Mit der ATAD 2 will die Europäische Kommission Mindeststandards festlegen, welche die steuerlichen Konsequenzen von hybriden Gestaltungen einschränken, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien in einem EU-Mitgliedstaat steuerpflichtig ist. Die ATAD-2-Bestimmungen finden jedoch nur im Falle einer hybriden Gestaltung zwischen «assozierten Unternehmen», zwischen dem Hauptsitz und der Betriebsstätte, zwi-

schen zwei oder mehreren Betriebsstätten desselben Unternehmens oder im Rahmen einer «strukturierten Gestaltung» Anwendung. Die Definition des «assozierten Unternehmens» in der ATAD 2 basiert auf der Definition der «Kontrollgruppe» gemäss Aktionspunkt 2 des Base-Erosion-and-Profit-Shifting (BEPS)-Projektes der OECD:

- Ein Unternehmen, das Teil der gleichen konsolidierten Konzernbuchhaltung wie der Steuerpflichtige ist;
- ein Unternehmen, auf dessen Management der Steuerpflichtige einen massgeblichen Einfluss hat, oder ein Unternehmen, das einen massgeblichen Einfluss auf das Management des Steuerpflichtigen hat.
- Ausserdem ist eine effektive Kontrolle über das verbundene Unternehmen von mindestens 25% erforderlich. Bei hybriden Gesellschaften ist eine effektive Kontrolle von mindestens 50% erforderlich.

4.3 Von ATAD 2 erfasste Arten hybrider Strukturen und Instrumente

Die ATAD 2 behandelt in Art. 9 die folgenden unterschiedlichen steuerlichen Behandlungen bei hybriden Gestaltungen:

²⁴ Vgl. Medienmitteilung HMRC vom 4. Januar 2017 «UK-Swiss Confederation: Taxation Co-operation Agreement (terminated)»; IBFD Tax News Service: Mitteilung vom 6. Januar 2017.

²⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 2. Februar 2017.

²⁶ Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, *Blickpunkt International*, in: *Steuer Revue* 2/2017, S. 118.

²⁷ Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, *Blickpunkt International*, in: *Steuer Revue* 12/2016, S. 946 ff.

²⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 1. Februar 2017.

²⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 1. Februar 2017.

³⁰ Vgl. EY Global Tax Alert 21. February 2017 «ECOFIN agrees on Directive addressing hybrid mismatches with non-EU countries».

³¹ Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, *Blickpunkt International*, in: *Steuer Revue* 12/2016, S. 949; HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, *Blickpunkt International*, in: *Steuer Revue* 2/2017, S. 119 f.

³² Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, *Blickpunkt International*, in: *Steuer Revue* 12/2016, S. 949; HUBER/MAHAWATTAGE/KÄLIN, *Blickpunkt International*, in: *Steuer Revue* 2/2017, S. 119 f.

³³ Vgl. EY Global Tax Alert 21. February 2017 «ECOFIN agrees on Directive addressing hybrid mismatches with non-EU countries».

- Hybride Gesellschaften: Situationen, in denen ein Unternehmen nach den Gesetzen eines Staates als nicht transparent und nach denen des anderen Staates als transparent eingestuft wird.
- Hybride Finanzinstrumente: Situationen, in denen sich die steuerliche Behandlung eines Finanzinstruments zwischen zwei Rechtsordnungen unterscheidet.
- Hybrid-Transfers: Situationen, in denen sich die Gesetze zweier Rechtsordnungen darin unterscheiden, ob der Veräußerer oder der Erwerber eines Finanzinstruments das Eigentum an den Zahlungen auf dem Basiswert hat.
- Hybride Betriebsstätten: Situationen, in denen die geschäftlichen Tätigkeiten in einem Land eine Betriebsstätte begründen und im anderen Land nicht als Betriebsstätte angesehen werden.
- Importierte hybride Gestaltungen: Situationen, in denen der Effekt einer hybriden Gestaltung zwischen Parteien in Drittländern durch die Verwendung eines Nicht-Hybridinstruments in einen Mitgliedstaat verlagert wird, wodurch die Wirksamkeit der Missbrauchsbestimmungen umgangen wird.

Art. 9a der ATAD 2 behandelt zudem auch sog. «Reverse-Hybrids». Eine Reverse-Hybrid-Gestaltung besteht dann, wenn ein Unternehmen in einem Mitgliedstaat gegründet oder niedergelassen ist, welcher das Unternehmen als transparent qualifiziert, und wenn die Anteile dieses Unternehmens von einem assoziierten nicht ansässigen Unternehmen gehalten werden, in dessen Ansässigkeitsstaat das Unternehmen als nicht transparent betrachtet wird.

Art. 9b der ATAD 2 richtet sich an Situationen, in denen Gesellschaften, die in zwei Staaten als

ansässig betrachtet werden, einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung unterliegen.

4.4 Steuerliche Behandlung

Die ATAD 2 sehen nur Regeln für die oben erwähnten Typen von hybriden Gestaltungen vor, falls diese zu steuerlichen Vorteilen führen. In solchen Fällen werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Zahlungen, Gewinne oder Verluste nicht zu akzeptieren oder Zahlungen als steuerbaren Gewinn anzurechnen.

Diese Anpassungen, die nun im Rahmen der ATAD 2 vorgenommen werden müssen, sollten grundsätzlich nicht die steuerlichen Zuteilungsnormen der Doppelbesteuerungsabkommen tangieren. Von diesen erwähnten steuerlichen Anpassungen soll es jedoch auch (optionale) Ausnahmen geben. So bspw. bei Zahlungen von Finanzhändlern, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

4.5 Umsetzung

Der ECOFIN wird die ATAD 2 verabschieden, sobald das Europäische Parlament seine Stellungnahme dazu abgegeben hat. Die ATAD 2 muss sodann bis zum 31. Dezember 2019 in den einzelstaatlichen Gesetzen und Verordnungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden und ab dem 1. Januar 2020 gelten. Eine Ausnahme davon sind die Bestimmungen über die sog. Reverse-Hybrids, für welche die Umsetzung auf den 31. Dezember 2021 vorgesehen ist, mit Anwendbarkeit ab dem 1. Januar 2022.³⁴

³⁴ Vgl. EY Global Tax Alert 21. February 2017 «ECOFIN agrees on Directive addressing hybrid mismatches with non-EU countries».